

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Anpassung der Nummer 4.3.7 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

1. Die Verwendung der Begriffe klein/groß, kleinflächig/großflächig, lokal/radikal und ausgedehnt bei operativen Eingriffen entspricht den Definitionen nach dem vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) herausgegebenen Schlüssel für Operationen und sonstige Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V:

- Länge: kleiner/größer 3 cm,
- Fläche: kleiner/größer 4 cm²,
- lokal: bis 4 cm² oder bis zu 1 cm³,
- radikal und ausgedehnt: größer 4 cm² oder größer 1 cm³.

Nicht anzuwenden ist der Begriff "klein" bei Eingriffen am Kopf und an den Händen.

2. Anpassung der Nummer 9 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM

9. Für den jeweiligen Eingriff qualifizierende Begriffe (z.B. lokale vs. radikale Exzision) gelten die Definitionen nach dem vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) herausgegebenen Schlüssel für Operationen und sonstige Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V.

3. Aufnahme einer neuen einundzwanzigsten Bestimmung in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM

21. Voraussetzung für die Operationen nach den OPS-Kodes 5-536.4e, 5-536.4f, 5-536.4g, 5-536.4h ist die Dokumentation der horizontalen Defektbreite der Narbenhernie von 10 cm oder mehr mittels CT oder MRT.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, bis zum 1. Januar 2024 zu überprüfen, wie häufig die zum 1. Januar 2021 neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommenen OPS-Kodes, in Zusammenhang mit der Versorgung von Narbenhernien mit einer horizontalen Defektbreite von 10 cm oder mehr (OPS-Kodes 5-536.4 [e-h]), durch Belegärzte abgerechnet wurden.